



**GEMEINDE  
WALDENBURG**

**Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von  
Zusatzbeiträgen zu Ergänzungsleistungen durch die  
Einwohnergemeinde Waldenburg**  
vom 12. März 2018

\*Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	Bemerkungen	RRB Datum
08.05.2023	Genehmigung Gemeinderat	
17.11.2025	Genehmigung Gemeinderat nach Inkrafttreten des überarbeiteten Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu EL am 01.01.2026	

Gestützt auf das Reglement der Gemeinde Waldenburg zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 01.01.2023 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung

## § 1 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Reglements wird an die Gemeindeverwaltung delegiert (Reglement § 3 Abs. 1 Satz 2).

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge werden als Tagespauschale ausgerichtet (Reglement § 3 Abs. 4).

<sup>3</sup> ~~Keine Zusatzbeiträge werden ausgerichtet, wenn das vorhandene Vermögen > CHF 50'000.– beträgt (Reglement § 2 Abs. 2 lit. a). (nicht genehmigt)~~

## § 2 Härtefallregelung

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit in Liegenschaften bestehendem Vermögen kann es in Bezug auf die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen im Einzelfall zum Härtefall kommen. Härtefälle werden auf entsprechend begründetes Gesuch der betroffenen Person und/oder ihres Ehegatten oder der Erben hin überprüft und beurteilt.

<sup>2</sup> Beispielsweise soll die Verpflichtung zur Rückerstattung von Zusatzbeiträgen nicht dazu führen, dass ein Ehegatte bzw. gefestigter Lebenspartner selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlung könnte in solchen Fällen bspw. mittels Sicherung der Forderung durch Eintragung eines Grundpfandes ins Grundbuch aufgeschoben werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung gingen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

<sup>3</sup> Von einer gefestigten Lebenspartnerschaft wird ausgegangen, wenn vor dem langfristigen Eintritt in eine Pflegeeinrichtung während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 08. Mai 2023 beschlossen und tritt ~~per sofort (nicht genehmigt, tritt per Gemeinderatsbeschluss am 01.01.2026)~~ in Kraft.

Gemeinderat

Die Präsidentin:



Andrea Sulzer

Leitung Verwaltung:



Daniela Spielmann